

# SATZUNG und JUGENDORDNUNG



## **Satzung des Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV**

### **1. NAME UND SITZ**

- 1.1. Der am 8. Juni 1963 gegründete Verein trägt den vollständigen Namen **Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV**, im Folgenden kurz RCB genannt.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand ist Böblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister in Böblingen unter der Nr. 502 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **2. ZWECK**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) der Zusammenschluss von Freunden, die ideelle Zwecke des Motorsports und des Kraftfahrwesens verfolgen,
  - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports,
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht,
  - d) die Vermittlung des Austausches sportlicher und technische Erfahrungen unter seinen Mitgliedern,
  - e) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
  - f) die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung.
- 2.3. Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Vorstandschaft des RCB bestätigt werden muss. Die Jugendgruppe verwaltet sich selbstständig.

- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Jede Form von religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.2. Die Anmeldung hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrags des RCB zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins und des DMV. Die Mitgliedskarten werden nach der Bezahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühren ausgehändigt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- 3.6. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 3.7. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgerechten Ausscheidens nach Ziff. 6 bestehen.
- 3.8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3.9. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

- 3.10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliederausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 3.11. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied:
- a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
  - b) gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
  - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist.
- 3.12. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich, unter der Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung, zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden. Ihm ist ausreichend rechtlich Gehör zu gewähren.

#### **4. RECHTE DER MITGLIEDER**

- 4.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- 4.3. Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

#### **5. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 5.2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

## **6. EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

## **7. ORGANE**

7.1. Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltungsrevisoren
- die Kommissionen

7.2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports bzw. des Kraftfahrwesens handelt.

## **8. HAUPTVERSAMMLUNG**

8.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderliche Richtlinien,
- e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung der Kommissionen,
- f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,

j) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9 (6) getroffen wurden.

- 8.2. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- 8.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- 8.4. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen nur zur Abstimmung, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Richtungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Zeichnungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
- 8.5. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.
- 8.6. Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle, zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

## 9. VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Sportleiter
  5. dem Jugendleiter
  6. dem Schriftführer
- 9.2. Die Amtsdauer der Vorstandschaft läuft 2 Jahre und ist abwechselnd nach Gruppe 1 und Gruppe 2 zu wählen:

Gruppe 1: 1. Vorsitzender Schatzmeister Schriftführer Referent f. Tourensport	Gruppe 2: 2. Vorsitzender Sportleiter Jugendleiter Pressereferent
---	---

Beisitzer und Schiedsgericht werden jährlich gewählt.

- 9.3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem 1.Vorsitzenden
  2. dem 2.Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister.
- Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je 2 Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- 9.5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 9.6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der HV warten kann, ist der Vorstand berechtigt selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- 9.7. Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine HV abberufen werden.
- 9.9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **10. VERWALTUNGSREVISOREN**

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der HV Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben.

## **11. KOMMISSIONEN**

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

## **12. RECHNUNGSWESEN**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht von Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

## **13. BEITRÄGE**

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmalige geldliche Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die HV festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

## **14. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer zu den Punkten 1 h und i in 8, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

## **15. PROTOKOLLFÜHRUNG**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Sie sind der Hauptversammlung auf Verlangen der Mitglieder zur Einsicht vorzulegen.

## **16. SCHIEDGERICHTSBARKEIT**

- 16.1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- 16.2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- 16.3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit läuft von HV zu HV.
- 16.4. Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund weg fällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Amtes verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer zweiwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird, auf Antrag der betreibenden Partei, der Schiedsrichter vom zuständigen Gericht ernannt.
- 16.5. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden ersetzt.
- 16.6. Die Klage und alle Anträge -letztere soweit sie nicht in der mündlichen Verhandlung gestellt werden -sind schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis.
- 16.7. Über die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 16.8. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfristen zu Terminen beträgt 2 Wochen. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nach dem es die erschienene andere Partei gehört hat. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
- 16.9. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- 16.10. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter der Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

## **17. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2. Die, die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- 17.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Böblingen, den 29.Jan.1992  
Der Vorstand

## **Jugendordnung des Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV**

### **1. NAME UND WESEN**

- 1.1. Die RCB-J ist die Jugendgruppe im Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV. Die RCB-J ist der Motorsportjugend (MSJ) des DMV angeschlossen.

### **2. ZWECK UND ZIEL**

- 2.1. Die RCB-J will die Jugendlichen erfassen, die am Kraftfahrwesen und dem Motorsport interessiert sind.
- 2.2. Die RCB-J will die Jugendlichen auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten, entsprechende Kenntnisse der bestehenden Vorschriften vermitteln und somit die Jugendlichen zu einer verantwortungsbewussten Haltung im Straßenverkehr veranlassen.
- 2.3. Die RCB-J will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken. Die RCB-J bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1. Zur RCB-Jugendgruppe gehören alle Mitglieder des RCB bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des RCB. Die Möglichkeit der sportlichen Betätigungen werden durch die entsprechenden Rahmenausschreibungen der MSJ geregelt.
- 3.2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei der RCB-J, gleichzeitig erfolgt die Anmeldung an die MSJ im DMV. Damit verbunden ist die kostenlose Versicherung des Jugendlichen. Die Anmeldung muss vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein.
- 3.3. Die Mitgliedschaft in der RCB-J und der MSJ/DMV wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt und endet automatisch am 31.12. des Jahres in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, mit der Übernahme als ordentliches RCB- und DMV-Mitglied. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3.4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 1.10. des Jahres bei der Geschäftsstelle des RCB eingeschrieben eingegangen sein.

## **4. RECHTE UND PFLICHTEN**

- 4.1. Alle Mitglieder der RCB-J sind gleichberechtigt. Sie können alle Vorteile in Anspruch nehmen, die der RCB und die MSJ/DMV bieten. Ausgenommen sind: Kraftfahrerschutzpass, Ausarbeitung von Reiserouten, Kameradschaftshilfe, der kostenlose Bezug der Verbandszeitschrift des DMV. Für diese Vergünstigungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im RCB und DMV erforderlich.
- 4.2. Die Mitglieder der RCB-J haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des RCB zu führen.
- 4.3. Jedes Mitglied kann fristgerecht Anträge an die Hauptversammlung der RCB-J stellen.
- 4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- 4.5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die RCB-Jugendgruppe, den RCB und den DMV zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Sie haben sich im Straßenverkehr, im Sport und im Vereinsleben vorbildlich zu verhalten.
- 4.6. Alle RCB-J Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Dies ist ausdrücklich an die Person des Mitglieds gebunden und kann nicht von "Dritten" ausgeübt werden.

## **5. ORGANE**

- 5.1. Diese sind:

- der RCB-Jugendausschuss
- die RCB-Jugend-Hauptversammlung

- 5.2. Der Jugendausschuss des RCB besteht aus:

### a) ordentlichen Mitgliedern

- Jugendleiter
- stellv. Jugendleiter
- Jugendvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

Die ordentlichen Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Jugendleiter.

## b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuss durch Amt bzw. Wahl angehören. Sie werden in der Jugendhauptversammlung gewählt (z.B. Elternvertreter) oder bei Bedarf durch den Jugendausschuss berufen. In den RCB-Jugendausschuss ist jedes RCB-Mitglied wählbar. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes, erlischt die Mitgliedschaft im Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugend-Hauptversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des RCB-Jugendausschusses im Amt. Das Amt des Jugendleiters bleibt hiervon unberührt.

- 5.3. Der RCB-Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse den Mitgliedern der RCB-J und dem Vorstand des RCB verantwortlich.
- 5.4. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der RCB-J und tritt mindestens einmal jährlich, vor der RCB-Hauptversammlung, zusammen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der RCB-J nach Punkt 3, Absatz 1, ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- 5.5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
  - b) Bericht des RCB-Jugendleiters
  - c) Bericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht der Revisoren
  - e) Entlastung des Ausschusses
  - f) Neuwahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
- 5.7. Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im RCB
  - b) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
  - c) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
  - d) Führung der Jugendkasse
  - e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendhauptversammlung
  - f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - g) Gewinnen von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit
  - h) Pflege der Beziehungen zu anderen Jugendorganisationen

## **6. JUGENDKASSE**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Finanzmitteln sowie eventuellen Zuschüssen (ausschließlich aus Jugendpflegemitteln, keine Sportmittel), Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten (keine Sportveranstaltungen). Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung mittels schriftlicher Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen. Dem Vorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Schatzmeister) gegenüber, ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben. Zum Ende eines Geschäftsjahres ist die Nachweisführung mittels Zweitschrift, als Anlage zur ordentlichen Buchführung des RCB einzubringen. Die getätigten Ausgaben und Einnahmen werden in die Buchführung des RCB übernommen. Dies kann in Form von Gesamtbeträgen erfolgen. Der Vereins-Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der, der RCB-J zufließenden Mittel. Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder durch vom Vorstand bestimmte Personen, vor der RCB-J-Hauptversammlung durchgeführt.

## **7. ÄMTER**

Alle Ämter in der RCB-J sind Ehrenämter, jedoch können Kosten gemäß der RCB-Reisekostenordnung erstattet werden.

## **8. AUFLÖSUNG DER RCB-JUGENDABTEILUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung fällt das Vermögen der Jugendgruppe an den RCB, der es unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1. Die Satzung des RCB, sowie die Jugendordnung, der MSJ/DMV gilt sinngemäß auch für die RCB-J, sofern in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind.
- 9.2. Die Ordnungen des RCB gelten in vollem Umfang auch für die RCB-J.
- 9.3. Diese Jugendordnung tritt sofort in Kraft.

Böblingen, den 15.01.1993

gez.

Die Vorstandschaft des Rallye-Club Böblingen

Der Jugendleiter

